



Information

Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz [BlmSchG]

Jedes Jahr werden in Deutschland mehrere hundert Industrieanlagen genehmigt. Um bundeseinheitliche Standards zu gewährleisten und den größtmöglichen Schutz der Bürger und der Umwelt sicherzustellen, werden diese Anlagen in einem umfangreichen und formalisierten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (nachfolgend BlmSchG genannt) genehmigt. Da eine Vielzahl unterschiedlicher Anlagen von dem Gesetz erfasst wird, ist es erforderlich den zentralen Begriff der „Anlage“ im Sinne des Immissionsschutzrechtes genauer zu betrachten. Anlagen im Sinne des BlmSchG sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und ggf. Fahrzeuge und Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen (zum Beispiel Staub, Lärm) verursachen können, ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege. Für diese vorgenannten Anlagen sind die Bestimmungen des BlmSchG anzuwenden. Im Weiteren werden Ihnen in dieser Übersicht einige wesentliche Informationen zum Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG vorgestellt.

Wann sind Anlagen genehmigungsbedürftig nach BlmSchG?

Da durch die Größe und Kapazität einer Anlage auch die Umweltauswirkungen sehr unterschiedlich ausfallen können, werden für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit verschiedene vom Gesetz vorgegebene Kriterien herangezogen. Zu berücksichtigen ist hierbei die Beschaffenheit der Anlage oder ob der Betrieb in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Absatz 1 BlmSchG). Zur Vereinfachung, Konkretisierung und größtmöglichen Transparenz, hat der Gesetzgeber in einer langen und abschließenden Liste diejenigen Anlagen aufgeführt, die er dem Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG unterwirft. Diese lange Liste finden Sie im Anhang 1 der 4. Verordnung zum BlmSchG (nachfolgend 4. BlmSchV genannt). Zur Verbesserung des Schutzniveaus werden Grenzwerte und Vorgaben durch den deutschen Gesetzgeber, aber auch durch die EU, ständig erweitert. Die Liste wird deshalb in regelmäßigen Abständen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.



Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestimmt, wie eine Anlage errichtet und betrieben werden darf. Wo das geschehen darf, bestimmt das örtliche Planungsrecht, insbesondere das Bauplanungsrecht der Gemeinde bzw. Stadt, welches zum Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung gehört. Dieses Planungsrecht kann durch das Immissionsschutzrecht nicht verändert werden, es ist wie vorgefunden zu beachten.

Werden alle Anlagen nach demselben Verfahren genehmigt?

Die Auswirkungen von Anlagen können in jedem Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen. Dieser Umstand wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der Gesetzgeber hat in der Liste der 4. BImSchV festgeschrieben, welche Anlagen nach welcher Art von Genehmigungsverfahren zu genehmigen sind. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber zwei Arten von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren: Das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG oder das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG. Der Hauptunterschied zwischen dem förmlichen und vereinfachten Verfahren ist die Durchführung einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen Verfahren. Bei dem förmlichen Genehmigungsverfahren ermöglicht das deutsche Rechtssystem der Öffentlichkeit, sich bei umweltrelevanten Vorhaben zu beteiligen. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung als Kernstück des förmlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt nach strikt festgelegten und förmlichen Regeln. Zur Verbesserung der Mitwirkung durch den Bürger am Verfahren untergliedert dieses sich in weitere Teilschritte. Diese bestehen aus der Bekanntmachung des Vorhabens, den Einwendungen der Bürger und einem Erörterungstermin, bei dem der Bürger seine Einwendungen zur vertiefenden Diskussion vorbringen kann. In einem vereinfachten Verfahren ist keine solche Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Wann wird ein förmliches und wann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt?

In der Liste im Anhang 1 der 4. BImSchV wird aufgeführt, welche Anlagen nach einem vereinfachten Genehmigungsverfahren und welche nach einem förmlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden. Das vereinfachte Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, nach § 19. BImSchG, wird durchgeführt, wenn in der Spalte c „Verfahrensart“ im Anhang 1 der 4. BImSchV die beschriebene Anlage mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet ist (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV). Das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG ist dann in jedem Fall erforderlich, wenn in der Spalte c der Buchstabe „G“ eingetragen ist. Auch für den Fall das eine genaue Zuordnung zu einem bestimmten Anlagentyp nicht möglich ist oder wenn mehrere Anlagenteile unterschiedlicher Art in einem gemeinsamen Verfah-



ren genehmigt werden sollen, hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen. So gilt in einem Genehmigungsverfahren, bei dem die gesamte Anlage bestehend aus mehreren Anlagenteilen, die jeweils unter verschiedene Ziffern des Anhangs 1 fallen und die sowohl in der Spalte c „Verfahrensart“ mit einem „G“ und mit einem „V“ gekennzeichnet sind immer das höherwertige Verfahren. So ist zum Beispiel ein förmliches Genehmigungsverfahren für die Gesamtanlage notwendig, wenn für die Nebeneinrichtung (Anlagenteile) ein förmliches Verfahren und für die Haupteinrichtung ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1b der 4. BImSchV). Eine weitere Besonderheit gilt für Anlagen, die gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, aber für die aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach den §§ 3a bis 3f UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Anlagen sind ebenfalls im förmlichen Verfahren zu genehmigen, da die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG stets eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfordert.

Zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen besteht für den Vorhabenträger die Möglichkeit auf eigenen Wunsch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hierfür kann dieser gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG einen Antrag auf Durchführung eines öffentlichen Verfahrens stellen und somit wird ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Wann ist eine Anlage eine IED-Anlage und wann ist diese eine „Störfallanlage“?

Im Zusammenhang mit genehmigungsbedürftigen Anlagen fällt häufig auch der Begriff der „IED-Anlage“. Unter diesem Begriff sind Anlagen nach der „Industrieemissions-Richtlinie“ (IED) der EU zu verstehen. Diese Anlagen sind in der Liste im Anhang 1 der 4. BImSchV besonders gekennzeichnet, da an diese Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden, wie zum Beispiel dass diese Anlagen in einem anderen, engeren Rhythmus von der Behörde überwacht und die Ergebnisse der Überwachung veröffentlicht werden. Außerdem haben diese Anlagen die sogenannte „beste verfügbare Technik“ zu installieren. Ein anderer Begriff der im Zusammenhang mit genehmigungsbedürftigen Anlagen verwendet wird, ist der Begriff der „Störfallanlage“. Umgangssprachlich werden Anlagen, die unter die so genannte Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, so bezeichnet. In diesen Anlagen werden festgelegte gefährliche Stoffe in einer bestimmten Menge eingesetzt. Die Mengenschwellen, die dazu führen, dass eine Anlage die Anforderungen der 12. BImSchV erfüllen muss, hat der Gesetzgeber ebenfalls in einer Liste festgeschrieben. Diese ist im Anhang I der 12. BImSchV zu finden und steht in keinerlei Zusammenhang mit der Liste im Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese beiden Listen sind getrennt voneinander zu betrachten und abzu prüfen. Somit kann auch nicht



der Schluss gezogen werden, dass eine IED-Anlage immer eine Störfallanlage ist und umgekehrt.

Wie erfolgt der Ablauf eines förmlichen Genehmigungsverfahrens?

Der „Betreiber“ stellt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einen schriftlichen **Antrag auf Genehmigung** einer Anlage. „Betreiber“ bezeichnet das Unternehmen, das die Anlage bauen und betreiben will. Vor der offiziellen Einreichung des Antrages erfolgt meistens ein Vorgespräch. In diesem Vorgespräch werden der Umfang des Vorhabens, die Art des Genehmigungsverfahrens, der Stand der Technik, die planungsrechtliche Situation und andere Aspekte, die für das Vorhaben und die Genehmigungsfähigkeit von Bedeutung sind, besprochen. Dies dient dazu, dass der Antragsteller weiß, welche Dokumente und Nachweise er mit dem Antrag einreichen muss.

Liegt der Antrag bei der Genehmigungsbehörde vor, beginnt diese mit einer **Vollständigkeitsprüfung** der Unterlagen. Dabei prüft die Behörde, ob der Antrag juristisch und technisch vollständig ist. Sollten wesentliche Unterlagen für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens fehlen, wird der Antragsteller zur **Ergänzung der noch fehlenden Unterlagen** aufgefordert.

Liegen alle Unterlagen vor, erhält der Antragsteller eine **Vollständigkeitsbestätigung** und eröffnet damit das Verfahren. Dann verschickt die Behörde die Unterlagen an die zu beteiligenden Stellen, wie Naturschutzbehörde, Abfallbehörde, Immissionsschutzbehörde, Wasserbehörde, Baubehörde, etc. und auch die betroffene Gemeinde. Zu beteiligende Stellen sind alle Stellen, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind. Mit dieser Vollständigkeitsprüfung beginnt die Frist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu laufen.

Anschließend erfolgt die **öffentliche Bekanntmachung** des Vorhabens durch die zuständige Behörde im amtlichen Veröffentlichungsblatt und im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen zu veröffentlichen. In der Regel erfolgt die Veröffentlichung sowohl in örtlichen Tageszeitungen als auch im Internet, um eine möglichst alle potenziell betroffenen Bürger zu erreichen. Der Bekanntmachung kann jede interessierte Bürgerin und jeder interessierte Bürger Informationen über den Antragsteller und das geplante Vorhaben entnehmen, sowie Hinweise auf Auslegungs- und Einwendungsfirsten und wann und wo die Antragsunterlagen über das Vorhaben einzusehen sind, um sich über das Vorhaben detaillierter zu informieren und ggf. Einwendungen zum Vorhaben zu erheben.



An die öffentliche Bekanntmachung schließt sich die **öffentliche Auslegung** an. Dabei liegen der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in der Gemeinde bzw. der Stadt der geplanten Anlage sowie in der Genehmigungsbehörde für Jeden zur Einsicht aus. Es wird eine zusammenfassende Inhaltsdarstellung – die so genannte Kurzbeschreibung – ausgelegt, die es den Bürgern ermöglicht, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Die Frist für die öffentliche Auslegung beträgt einen Monat.

Jedermann, der sich von der Anlage „betroffen“ fühlt, kann bis **zu zwei Wochen nach der Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen** erheben. Alle anschließend eingehenden Einwendungen müssen ausgeschlossen werden, das heißt, Personen, die ihre Bedenken nicht oder nicht rechtzeitig vorbringen, werden nicht weiter am Verfahren beteiligt.

Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen werden mit dem Antragsteller und den beteiligten Einwendern in einem **Erörterungstermin** erörtert. Dabei haben diese die Möglichkeit, ihre Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, zu diskutieren. Der Erörterungstermin dient vor allem dem Informationsaustausch und der Transparenz des Verfahrens. Die Einwender können neben ihren vorgebrachten Bedenken auch Fragen zum Vorhaben stellen, die der Antragsteller beantwortet. Die **Behörde ist lediglich Moderator** des Erörterungstermins und neutral. Sie stellt sich weder auf die Seite des Antragstellers noch auf die Seite der Einwender. Der Erörterungstermin dient dazu, den Bürgern den Ablauf und die Prüfung des Genehmigungsantrags darzulegen. Der Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist öffentlich. Zu Wort kommen dürfen aber nur diejenigen, die rechtzeitig ihre Einwendungen erhoben haben, da sie sonst keine Einwender im Sinne des Gesetzes sind. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist für Einwender keine Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird die Einwendung nicht ungültig, er wird auch bei Abwesenheit erörtert. Der rechtlich vorgegebene Ablauf des Erörterungstermins ist in § 18 der 9. Verordnung zum BImSchG (nachfolgend 9. BImSchV genannt) beschrieben. In der Regel ist der Ablauf eines Erörterungstermins wie folgt strukturiert:



- Eröffnung und Einführung durch die Behörde,
- Erläuterung des Sinns und Zwecks des Termins,
- Allgemeine Rechts- und Verfahrensfragen mit Darstellung des Verfahrens,
- Kurzbeschreibung des Vorhabens durch den Vorhabenträger,
- Erörterung der Einwendungen nach Themenblöcken (z. B. Lärm, Emissionen, Geruch, etc.) gemäß der Tagesordnung

Über den Erörterungstermin wird durch die Genehmigungsbehörde ein Protokoll angefertigt.

Parallel zu der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen erfolgen die Beteiligung der verschiedenen Fachbehörden sowie das Einholen von ggf. noch zusätzlich benötigten Sachverständigengutachten. Die verschiedenen Fachbehörden prüfen die vorliegenden Unterlagen und geben dann eine Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ab.

An den Erörterungstermin anschließend wird die abschließende **Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde** (zum Beispiel Bezirksregierung) vorgenommen. Dazu werden alle entscheidungsrelevanten Unterlagen – Gutachten des Antragstellers, Stellungnahmen der beteiligten Behörden, etc. – unter allen genehmigungsrechtlichen Aspekten geprüft und über den Antrag entschieden. Ergibt die sachliche Prüfung, dass die **Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt** sind bzw. dass deren Erfüllung durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, **ist die Genehmigung zu erteilen**; anderenfalls ist der Antrag abzulehnen, das heißt, **die Genehmigungsbehörde hat kein Ermessen**.

Abschließend erfolgt die Zustellung der Entscheidung (**Bescheid**) an den Antragsteller und an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, unabhängig davon, ob der Antrag genehmigt oder ablehnt wird. Bei zu vielen Einwendern kann der „Genehmigungsbescheid“ auch öffentlich bekannt gemacht werden. Die Behörde behält sich vor bei positiver Entscheidung über den Antrag, den Genehmigungsbescheid mit diversen Auflagen und Einschränkungen zu versehen.

Wenn sich Antragsteller oder Einwender mit dem Bescheid nicht abfinden, haben sie die Möglichkeit **Rechtsmittel gegen den Bescheid** einzulegen, das heißt, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Bescheid nach einem Monat bestandskräftig und somit unanfechtbar.



Ablaufschema

